

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2019 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 18: Erfolgskontrolle bei Fördervorhaben  
nach dem Landesgemeindeverkehrs-  
finanzierungsgesetz**

#### **Landtagsbeschluss**

Der Landtag hat am 12. März 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/7118 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die in der Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz festgelegte Erfolgskontrolle umzusetzen;*
- 2. in die zu novellierende Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz soweit möglich verbindliche Erfolgskriterien, die den unterschiedlichen Förderbereichen Rechnung tragen, aufzunehmen;*
- 3. entsprechende Handlungsanweisungen für die Bewilligungsstellen zu entwickeln;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2020\*) zu berichten.*

\*) Der hierzu mit Schreiben des Staatsministeriums vom 8. Juni 2020 beehrten Fristverlängerung für den Bericht zum 30. Juni wurde bis einschließlich 31. Oktober 2020 zugestimmt.

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2020, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zu Ziffer 1 bis 3 gemeinsam berichtet:

Der Rechnungshof hat in Beitrag Nr. 18 der Denkschrift 2019 (vgl. Drucksache 16/6600) und in der Mitteilung vom 18. Juli 2019 (vgl. Drucksache 16/6618) dargelegt, dass Förderbescheide nach dem Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) mehrheitlich keine Kriterien oder Kennzahlen für den für eine Erfolgskontrolle erforderlichen Vergleich der angestrebten und der tatsächlich erreichten Ziele enthielten. Den Bewilligungsstellen lägen keine konkreten Vorgaben zu Kriterien und Kennzahlen sowie zum Ablauf der Erfolgskontrolle vor. Daher bestehe in den Bewilligungsstellen vielfach kein Verständnis für die Handhabung einer Erfolgskontrolle. Diesem Umstand solle entgegengewirkt werden. Der Rechnungshof hat empfohlen, die in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des LGVFG (VwV-LGVFG) festgelegte Erfolgskontrolle umzusetzen und Handlungsanweisungen für die Bewilligungsstellen – insbesondere Erfolgskriterien, die den unterschiedlichen Förderbereichen Rechnung tragen – zu entwickeln.

Die Rechtslage im Bereich des LGVFG wurde in diesem Jahr deutlich verändert. Das LGVFG selbst wurde zum 1. Januar 2020 novelliert. Eine an das neue LGVFG angepasste und in vielen Teilen überarbeitete VwV-LGVFG wurde zudem am 4. September 2020 bekannt gemacht. In diesem Zuge wurden die Regelungen zur in einem Förderverfahren notwendigen Erfolgskontrolle präzisiert. In sämtlichen Förderbereichen (kommunaler Straßenbau, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Rad- und Fußverkehr) findet sich nun die folgende Formulierung (vgl. VwV-LGVFG, Abschnitt B, Nummer I. 2. 12, Nummer II. 3. 10, Nummer III. 4. 11):

*„Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat bereits im Förderantrag darzulegen, welche Ziele mit dem Vorhaben verfolgt werden und wie diese zu erreichen sind. Anhand von Vorher-Nachher-Vergleichen (zum Beispiel Entlastung von innerörtlichen Straßen, Unfallstatistiken, Lärmrechnungen, Luftschadstoffmessungen) ist zu prüfen, ob der Erfolg der Förderung erreicht wurde. Der Nachweis ist vom Zuwendungsempfänger plausibel darzustellen und der Bewilligungsstelle unaufgefordert vorzulegen. Näheres regelt der jeweilige Bewilligungsbescheid.*

*Beispiele für in den Bewilligungsbescheid aufzunehmende Förderziele und Erfolgskriterien können dem vom Ministerium für Verkehr zu erlassenden Vollzugsleitfaden entnommen werden. Neben der Überprüfung einzelner Vorhaben ist es das Ziel der systematischen Erfolgskontrolle, die Förderpraxis des Landes zu optimieren.*

*Wurde der Erfolg durch die Maßnahme nicht vollständig erreicht, können die gewährten Zuwendungen anteilmäßig gekürzt werden. Hierbei ist im Rahmen der Gesamtbeurteilung auch zu berücksichtigen, ob die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.“*

Auf die gemeinsame Erarbeitung des in der zitierten Passage genannten Vollzugsleitfadens haben sich das Ministerium für Verkehr, der Rechnungshof, die Kommunalen Landesverbände und der Normenkontrollrat in einer Besprechung am 15. Januar 2020 verständigt. Dabei wurde auch die generelle Schwierigkeit der Erarbeitung von praktisch handhabbaren und objektiv belastbaren Erfolgskriterien thematisiert und erläutert, dass es Fallkonstellationen geben wird, bei denen gleichzeitig mit der Durchführung der Maßnahme auch der Erfolg eintreten wird. Schwierigkeiten ergeben sich vor allem aus der Unterschiedlichkeit einzelner Lebenssachverhalte und Förderverfahren. Auf abstrakter Ebene erarbeitete Ziele und Erfolgskriterien können häufig nicht die Vielzahl konkreter Förderverfahren abbilden. Aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls können die Ziele und Erfolgskriterien in dem einen Förderverfahren zu streng, in dem anderen wiederum zu wenig ambitioniert sein.

Der Vollzugsleitfaden soll – soweit dies unter den dargestellten Schwierigkeiten möglich ist – Beispiele für Erfolgskriterien enthalten, die den unterschiedlichen Fördertatbeständen Rechnung tragen und damit auch als Handlungsanweisung für die Bewilligungsstellen dienen. Dadurch soll die in der VwV-LGVFG festgelegte Erfolgskontrolle umgesetzt werden. Durch die vereinbarte gemeinsame Erarbeitung dieses Vollzugsleitfadens durch das Ministerium für Verkehr, den Rechnungshof und die Kommunalen Landesverbänden können die Ideen, Erfahrungen und Einschätzungen der verschiedenen Beteiligten zur Geltung kommen.

Der Vollzugsleitfaden sollte ursprünglich bereits mit der VwV-LGVFG veröffentlicht werden. Daher liefen bereits im März dieses Jahres die Planungen für ein im Mai anvisiertes Treffen zur Erarbeitung dieses Vollzugsleitfadens. Leider musste der Termin aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Angesichts der Vielzahl der zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Art der Veranstaltung, bei der die gemeinsame Arbeit und der Austausch zwischen den einzelnen Teilnehmern im Vordergrund steht, war eine Durchführung als Online-Veranstaltung nicht möglich. Es laufen nun jedoch die Planungen für eine Präsenzveranstaltung im Verkehrsministerium, die voraussichtlich bereits im Oktober stattfinden soll. Nach Abschluss dieser Experten-Arbeitsgruppe ist die Veröffentlichung des Vollzugsleitfadens beabsichtigt.